

21.10.2013  
SB.: Männel

## Mitteilung zu Beschluss-Nummer

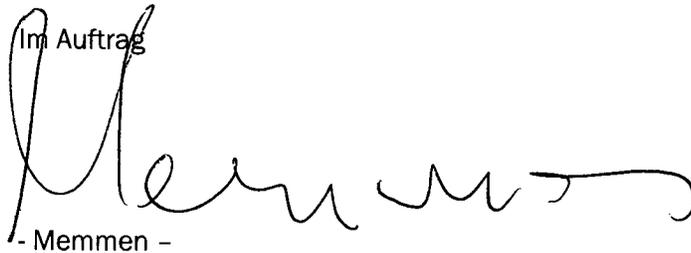
0689/2013/3.1

**TOP: Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil  
Norddeich; Bereich: Koper Sand / Muschelweg / Fischerweg**

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- erhalten Sie weitere Anlagen.
- erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- wird mitgeteilt:

Teil A - Textteil - gegen die alte Fassung austauschen; Änderung ist grau hervorgehoben

Im Auftrag  


- Memmen -

(Städt. Baudirektor)

# Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Norddeich; Bereich: Koper Sand / Muschelweg / Fischerweg

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 14 BauGB und 16 BauGB in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen:

## § 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Westermarsch II im Rahmen der Überarbeitung der Norddeicher Bebauungspläne beschlossen. In seiner Sitzung am 17.09.2013 hat der Rat der Stadt Norden für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Westermarsch II eine prioritäre Bearbeitung beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Veränderungssperre aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in § 2 bezeichnet.

Für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Norden am \_\_\_\_\_ zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre erlassen.

## § 2 räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, welche als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Norden,

Siegel

.....  
Die Bürgermeisterin